

ZUSCHÜSSE DES LANDES FÜR KLEINUNTERNEHMEN INFOLGE DES COVID-19-NOTSTANDES

Der folgende Text wurde von der Seite der Autonomen Provinz Bozen Südtirol übernommen:

Allgemeine Beschreibung:

Die Abteilung Wirtschaft ruft alle Kleinunternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten dazu auf, sich schon jetzt eine [digitale Identität \(SPID\)](#) zuzulegen, um in Kürze für die Unterstützungszuschüsse (Verlustbeiträge) anzuschauen zu können - eine Maßnahme des Covid-19-Notstandes.

Unternehmen und Betriebe können das Online-Ansuchen mittels SPID stellen. Den Link finden Sie in Kürze in diesem Dienst. Die Ansuchen können vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, aber auch von einer dazu delegierten Person eingereicht werden. Dazu ist es nötig, im persönlichen Bereich [myCIVIS unter "Mein Profil"](#) sich eine Vollmacht zu erstellen. Auch dafür benötigen Sie einen SPID.

Die Zuschüsse sind für folgende Sektoren bestimmt: Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen, Gastgewerbe

Begünstigte: Freiberufler, Selbständige, Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die in Südtirol eine Tätigkeit ausüben

Kriterien:

1. Die **Tätigkeit** ist vor dem 23. Februar 2020 aufgenommen worden.
2. Im letzten verfügbaren Geschäftsjahr wurde ein **besteuerbares Einkommen** von maximal 50.000,00 € erzielt, 85.000,00 € für Gesellschaften mit mehr als ein Gesellschafter und Familienunternehmen.*
3. Im letzten verfügbaren Geschäftsjahr wurde ein **Umsatz** von mindestens 10.000,00 € erreicht.
4. Im Jahr 2019 wurden maximal fünf **Mitarbeiter** in Vollzeit beschäftigt (in Jahresarbeitseinheiten - JAE - auf das gesamte Unternehmen angegeben. Umfasst die Angestellten, für das Unternehmen tätige Personen, mitarbeitende Eigentümer sowie Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit im Unternehmen ausüben. Lehrlinge sind nicht zu berücksichtigen).

***Das steuerbare Einkommen entspricht:**

- Bei Einzelunternehmen der Gesamtsumme der steuerbaren Einkommen laut den jeweiligen Übersichten zur Einkommensermittlung aus kontinuierlich ausgeübter freiberuflicher oder unternehmerischer Tätigkeit (Übersichten RG, RE, RF und LM).

- Bei Gesellschaften das beststeuerbare Gesamteinkommen zuzüglich der in Abzug gebrachten Co.co.co. Vergütungen der Gesellschafter.
- Für Unternehmen, welche die Tätigkeit im Laufe des Jahres 2019 begonnen haben, wird eine Schätzung des im Jahre 2019 erzielten Einkommens herangezogen

Voraussetzung:

- Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in den Monaten März, April oder Mai 2020 im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres. Der Beitrag ist samt Zinsen zurückzuzahlen, wenn im Gesamtjahr 2020 nicht mindestens 20% Umsatzrückgang stattfindet.
- Der Umsatz entspricht der Summe der ausgestellten Rechnungen, Belege, Quittungen und Tagesinkassi - alle unabhängig vom Inkasso.
- Für Antragsteller, welche die Tätigkeit 2019 begonnen haben: kein Nachweis eines Umsatzrückganges erforderlich. Sie müssen aber einen Umsatz von durchschnittlich mindestens 1.000,00 € pro Tätigkeitsmonat bis Ende Februar 2020 erreicht haben.

Für den SPID Zugang empfehlen wir jenen der Poste Italiane, welcher innerhalb kürzester Zeit relativ einfach anzufordern ist. Dazu müssen Sie sich bitte auf dieser Internetseite registrieren: <https://posteid.poste.it/identificazione/identificazione.shtml> und die entsprechende APP der Poste Italiane auf Ihrem Handy herunterladen. Sollten Sie Hilfe brauchen, stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder mittels Fernwartung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

